

bemerkt wurde, nur mit Rücksicht auf die günstigere Finanzlage geschehen. Auch hier erscheint es daher nur als folgerichtig, wenn jetzt, wo diese Voraussetzung weggefallen ist, der Tilgungsbetrag entsprechend herabgesetzt wird. Selbstverständlich ist es als ein erstrebenswerthes Ziel zu betrachten, diese Tilgungsquote, sobald es die Verhältnisse gestatten, wiederum zu erhöhen, und wird dieses Ziel seitens der Regierung fortdauernd im Auge behalten werden.

Endlich konnte eine Entlastung des ordentlichen Staatshaushalts-Etats aber auch dadurch herbeigeführt werden, daß ein Theil der Ausgaben für Bauten und andere Herstellungen, welche zeither in den ordentlichen Staatshaushalts-Etat eingestellt worden sind, in den außerordentlichen Etat verwiesen wurde.

Keiner Rechtfertigung bedarf dies bezüglich der Ausgaben für Entschädigungen an Gemeinden wegen Uebernahme fiskalischer Pflaster- und Straßenstrecken in eigene Unterhaltung, und für die planmäßige Fortsetzung der Elbstrom-Korrektionsbauten, die in dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat für 18  $\frac{2}{3}$  Kap. 79 Tit. 20 und 24 mit 220 000 und beziehentlich 200 000  $\mathcal{M}$  jährlich angesetzt sind und in gleicher Höhe auch im außerordentlichen Staatshaushalts-Etat für 18  $\frac{2}{3}$  einzustellen waren, da diese Ausgaben nach den in der Budgetvorlage für 18  $\frac{7}{8}$  S. 336 flg. diesfalls aufgestellten und nach der Ständischen Schrift Nr. 54 vom 30. Juni 1876 S. 133 auch von den Ständen gebilligten Grundsätzen an und für sich in den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat gehören und vom Jahre 1884 ab nur mit Rücksicht auf die besonders günstige Finanzlage in den ordentlichen Staatshaushalts-Etat übernommen worden sind. Die Verweisung in den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat ist aber nach jenen Grundsätzen auch bei einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben für Bauten und andere Herstellungen von erheblicherem Umfange nicht ausgeschlossen. Denn wenn auch Ausgaben dieser Art der Regel nach in den ordentlichen Staatshaushalts-Etat gehören, so soll nach jenen Grundsätzen bei der Entscheidung über die Einstellung von Ausgaben in den ordentlichen oder außerordentlichen Etat doch auch die Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage und auf die im Interesse der Steuerpflichtigen liegende möglichste Stetigkeit in der Höhe der Steuerzahlung nicht außer Betracht bleiben. Es wurde daher damals ausdrücklich anerkannt, daß es auch ferner vorkommen könne, daß aus diesen Rücksichten eine nach jenen Grundsätzen an sich in den ordentlichen Etat gehörende außergewöhnliche Ausgabe ausnahmsweise einmal in den außerordentlichen Etat eingestellt werde und daß ebenso auch der umgekehrte Fall eintrete. In der That sind auch zeither Ausnahmen dieser Art und zwar nach beiderlei Richtungen hin wiederholt gemacht worden.

Demungeachtet würde man, selbst auf die Gefahr hin, deshalb zu einer Steuererhöhung verschreiten zu müssen, kein Bedenken getragen haben, es bei dem zeitherigen Verfahren, wonach derartige Ausgaben in den ordentlichen Etat eingestellt worden sind, auch bezüglich des Staatshaushalts-Etats für 18  $\frac{2}{3}$  zu belassen, wenn anzuerkennen wäre, daß die in dem letzteren zu Tage tretende Ungunst der Finanzlage im wesentlichen auf dauernden Ursachen beruhte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Sie ist vielmehr in der Hauptsache durch die ungünstige Gestaltung des finanziellen Verhältnisses der Bundesstaaten zum Reiche herbeigeführt worden. Sie wird deshalb nicht bloß in Sachsen, sondern auch in den übrigen Bundesstaaten mehr oder weniger drückend empfunden und hat daher das dringende Verlangen nach einer Abhülfe hervorgerufen. Da von den hierauf gerichteten ernstlichen und einmüthigen Bestrebungen aller Regierungen wohl ein Erfolg erwartet werden kann, so darf der Hoffnung Raum gegeben werden, daß schon in naher Zeit durch Erschließung neuer eigener Einnahmequellen für das Reich das finanzielle Verhältniß der Bundesstaaten zu demselben sich wieder günstiger gestalten werde. Kann nun auch diese Hoffnung gegenüber der zur Zeit noch vorliegenden Unsicherheit des Ergebnisses der auf